

War die bisherige Konstitutionsdebatte erkenntnisfördernd?

Unser Artikel *Die Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaften* in Nr. 38 fand als verständlich und einleuchtend weitgehende Zustimmung. Einzig einige „Konstitutionsexperten“ reagierten ablehnend.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal bemerken, dass wir die Konstitutionsdebatte, so wie sie seit Jahrzehnten, und besonders in jüngster Zeit, geführt wird, als unfruchtbar erachten. Dies haben nun auch die Urteilsbegründungen¹ nahegelegt. Die herrschende Verwirrung – und wir sprechen hier nicht von der „Gelebten Weihnachtstagung“ – wurde auch im Gerichtsurteil deutlich. Die Rede ist vom Namen der Weihnachtstagungsgesellschaft und den unrechtmässigen Beschlüssen des 8. Februar 1925. Das Gericht stellte in seiner Urteilsbegründung eine gewisse Übereinstimmung zwischen Klägern und Beklagten fest. Demnach wären die Namen AG und AAG als Synonyme für die Weihnachtstagungsgesellschaft zu betrachten.

Wir möchten deshalb noch einmal auf diese Problematik eingehen. Die „Fusion“ vom 8.2.1925 durfte Professor Riemer, auf den sich das Gericht stützt, insofern als „konkludent“ bezeichnen, als er keine Kenntnis der irreführenden oder gar betrügerischen Absichten hatte. Solche Kriterien sollte er im Auftrag des Vorstandes der AG/AAG selbstverständlich auch nicht untersuchen. Doch im Gegensatz zu ihm hätten die Kläger konkreter auf die Unrechtmässigkeiten des 8.2.1925 vor allem im Hinblick auf den 29.6.1924 hinweisen müssen, wodurch das Gericht nicht mehr ohne weiteres von einer „konkludenten Fusion“ hätte sprechen können.

In Bezug auf die Namensfrage herrscht bei den herrschenden „Konstitutionsexperten“ seit Jahrzehnten eine Meinung, die zum Dogma, zur „allgemein bekannten Tatsache“ erhoben wurde, aber dennoch wirklichkeitsfremd ist. Als ihr Schöpfer ist Rudolf Saacke zu betrachten. Seit Jahrzehnten infiziert er viele Interessierte mit der Idee, an der Weihnachtstagung sei die *Anthroposophische* Gesellschaft gegründet worden.

Unter den Veteranen der Konstitutionsfrage stand Rudolf Saacke damit noch ziemlich alleine da, weil seine wichtigsten Mitstreiter, Max Jost und Dr. Ernst, seine Meinung nicht teilten. In einem mehrseitigen Brief schlussfolgerte Max Jost gegenüber Rudolf Saacke im Jahre 1983: „Eine Auseinandersetzung mit Ihren weiteren Betrachtungen zu den Ausführungen Rudolf Steiners vom 29.6.1924, dem Geschehen am 8.2.1925, 22.3.1925 erübrigt sich, weil Sie von einer falschen [Namens-] Voraussetzung ausgehen.“ – Will heissen: Rudolf Saacke kann mit seiner Namensbehauptung und allem, was sich daran anschliesst, nur Verwirrung stiften.

Phänomenologisch dürfte für eine Klärung des Namens schon allein die Überlegung reichen, dass, wenn man am 8.2.1925 eine „Imitation“ der Weihnachtstagungsgesellschaft schaffen wollte, man dazu kaum einen „falschen“ Namen verwendet hätte, sondern denjenigen, der schon damals im Bewusstsein der Mitglieder für die Weihnachtstagungsgesellschaft lebte: Die *Allgemeine Anthroposophische* Gesellschaft. Das war ja auch nicht verwunderlich, da Rudolf Steiner in der allerersten Nummer des Nachrichtenblattes „Was in der *Anthroposophischen* Gesellschaft vorgeht“ (13.1.1924) von der „Bildung der *Allgemeinen* Anthroposophischen Gesellschaft durch die Weihnachts-Tagung 1923“ berichtet hatte (vgl. Faksimile nächste Seite); weiter von der „Grundsteinlegung der *allgemeinen anthroposophischen* Gesellschaft“. Anschliessend an diesen Bericht wird „Der Vorstand der *allgemeinen Anthroposophischen* Gesellschaft“ vorgestellt und von Kurt Piper ein „Epilog zur Gründung der *Allgemeinen Anthroposophischen* Gesellschaft“ abgedruckt. – Wir sehen: ein buntes Durcheinander von kleinen und grossen, in diesem Fall aber gedruckten (nicht „gesprochenen“!), A's!

Weshalb sollte Rudolf Steiner unter diesen Prämissen im anschliessenden dreiseitigen Text nicht verkürzt von „dieser *Gesellschaft*“ oder von dieser „*anthroposophischen* Gesellschaft“ sprechen? Und so wie das „Nachrichtenblatt“ berichten soll über „Was in der *Anthroposophischen* Gesellschaft vorgeht“, bestätigt die (interne rosa) Mitgliedskarte eine Mitgliedschaft in der *Anthroposophischen* Gesellschaft, allerdings „durch die Gruppe“, d.h. durch die Landesgesellschaften, Zweige etc., die selbstverständlich wiederum nicht die „*Allgemeine Anthroposophische* Gesellschaft“ von Dornach sind. Dennoch wird seit Jahren über kleine und grosse „A's“ eine „okkulte Debatte“ geführt, die nur dann noch grotesker wird, wenn sogar im gesprochenen Wort Rudolf Steiners mit kleinen oder grossen „A's“ etwas bewiesen werden soll.

Andreas Wilke, Vertreter einer Klägergruppe, möchte diese Auseinandersetzung befrieden. Dazu stellt er sich auf den Standpunkt, dass diese Fragen ungelöst bleiben werden und deshalb jeder seine eigene Meinung darüber haben könne. Das klingt, als ob es in Zusammenhängen der Weihnachtstagungsgesellschaft keine Vernunft und Logik gibt und geben kann! – Andreas Wilke machte im übrigen auf uns den Eindruck, dass er mit seiner Ansprache in Pforzheim am 9.5.2004 auf einen Vergleich mit dem Vorstand zusteuert. War das auch im Sinne der übrigen Kläger?

Doch betrachten wir die Reaktionen der Experten. Es wurden uns pauschal „Fehler“ und „Inkompetenz“ vor-

¹ Begründung zu den Urteilen vom 4.2.2004.

Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht

I. Jahrgang, No. 1

Nachrichten für deren Mitglieder

13. Januar 1924

Das Abonnement des „Goetheanum“ wird durch das Mitteilungsblatt erhöht auf jährlich 18 Fr., halbjährl. 10 Fr., vierteljährl. 5.50 Fr. Die gleiche Beitrags-erhöhung kommt zu dem Abonnements-Preis für das Ausland hinzu. Das

Abonnement für „Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht“ ohne „Das Goetheanum“ beträgt jährlich 10 Fr., halbjährl. 5.50 Fr., vierteljährl. 3 Fr., wobei für das Ausland entsprechend der Postgebühr eine Erhöhung eintritt.

Die Bildung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durch die Weihnachts-Tagung 1923

Rudolf Steiner

I.

Der anthroposophischen Gesellschaft eine Form zu geben, wie sie die anthroposophische Bewegung zu ihrer Pflege braucht, das war mit der eben beendeten Weihnachts-

schienen zur „Grundsteinlegung“ der „Allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft“. Was sie getan haben, soll in dieser Beilage zum „Goetheanum“ nach und nach geschildert werden.

Die Eröffnung und Leitung der Versammlungen oblag mir. — Und sie wurde meinem Herzen leicht — diese Eröffnung. Neben mir sass der Schweizer-Dichter Albert Steffen. Die versammelten Anthroposophen sahen mit dankerfüllter Seele zu ihm hin. Auf Schweizerboden hatten

geworfen, bevor man sich schliesslich bequeme, solche Fehler auch zu formulieren. Doch alles lief darauf hinaus, dass wir dem Saackeschen Namensdogma für die Weihnachtstagung nicht gefolgt und ausserdem der Auffassung sind, dass dieser „Idealverein“ ins Handelsregister hätte eingetragen werden sollen.²

Bald darauf erschien (u.a. auch im Internet) eine englische Übersetzung unseres Artikels, wodurch sich die Debatte weiter ausbreitete. Dabei entstand zuweilen ein munterer Disput quer über den Atlantik, anlässlich dessen wir versucht haben, einige Argumente auch in englischer Sprache zu artikulieren. Da haben wir unverblümt auf die Systematik der Verwirrung durch die etablierten Konstitutionsexperten hingewiesen. Vermutlich war dies mit ein Grund, weshalb wir dann aus der Diskussion „ausgeklinkt“ worden sind. Die Experten schimpften nun nur noch „hintenrum“ über uns und fabulierten über „Aussenvertretungsvereine“ und dgl. Dabei tat sich besonders jener Jungexperte hervor, der nicht nur von der deutschen Landesgesellschaft, sondern auch von manchen Oppositionellen als eine Art „Hoffnungsträger“ erachtet und gefördert wird: Sebastian Boegner.

Aus England wurde Detlef Oluf Böhm³ angefragt, was von der „Saacke-Lochmann-Diskussion“ zu halten sei. Böhm brachte zunächst die Namensfrage ganz im Saacke'schen Sinne auf den Punkt: „AG steht für AG/23; AAG für AAG/25“⁴ und führte als „Beweise“ an: Die Statuten von 1923 und 1925. Gemäss den Gesetzen in Deutschland und auch der Schweiz würde der Name einer Gesellschaft durch die Statuten dieser Gesellschaft bestimmt.⁵ Als „zusätzliche Beweise“ offerierte Böhm noch Anmeldeformular, Mitgliedskarte, Briefkopf und Namen

² Vgl. dazu den Kommentar in der Beilage (S. I) von Rudolf Menzer: „Kein Mensch muss müssen!“

³ Detlef Oluf Böhm ist der Initiator des „freien forum für anthroposophie“, welches ein „Internationales Netz freier Anthroposophen“ sein möchte; vgl. in Nr. 37 „Die Heimkehr der inner-anthroposophischen Opposition“, S. 11-12.

⁴ „'Anthroposophische Gesellschaft' for the AS/23; 'Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft' for the GAS/25.“

⁵ „Proof: The statutes of 1923 and 1925. According to German and also Swiss law, the name of a society is determined by the statutes of that society.“ — Diese Behauptung trifft zumindest für die Schweiz nicht zu.

des Wochenblattes „Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht“.

Anschliessend liess er Sebastian Boegner zu Wort kommen. Der Erfinder des „Aussenvertretungsvereins“ berichtet u.a. von ihm im Archiv des Goetheanums zugänglich gemachten Kopien alter Dokumente, die das Namensdogma stützen sollen. Boegner erklärt: „...wenn

Rudolf Steiner von der Anthroposophischen Gesellschaft als einer ‚allgemeinen‘ gesprochen ... hat, so geschah dies ... immer [nur], um die neu begründete weltweite Mitgliedergesellschaft gegenüber den schon vorher begründeten Landesgesellschaften abgrenzen zu können.“ Boegner vertritt also ebenfalls das Dogma von Rudolf Saacke, von dem er im übrigen betont, „in vielen Konstitutionsfragen gänzlich uneins“ zu sein. Und er versucht dessen Dogma in psychoanalytischer Manier verständlich zu machen, indem er uns Motive für die „Versprecher“ und „Verschreiber“ Rudolf Steiners „vermittelt“. Wir sind geneigt, hier Parallelen zu ähnlichen „Verständlichmachern“ Rudolf Steiners zu sehen. Vor Jahren waren es die Herren Lissau und Lindenberg, die uns „Versprecher“ Rudolf Steiners in Bezug auf die damaligen (und eben auch heutigen!) kriegspolitischen Verhältnisse und Hintergründe „verständlich“ machen wollten/sollten.

Doch verweilen wir bei Sebastian Boegner. Er schimpft in dieser Internetkorrespondenz massiv gegen den, wie er ihn zynisch nennt, „so hoch gelobten Autor Rudolf Menzer“. (Im Forum [S. 7] finden Sie einige „Höhepunkte“.)

Zwei amerikanischen Diskussionsteilnehmern hatten wir versucht verständlich zu machen, dass Leute wie Rudolf Saacke abstrakte Konstrukte fabrizieren, die niemand wirklich verstehen kann. Dazu kommentiert Boegner: „Es ist ja wenigstens ehrlich, wenn Herr Lochmann eingesteht, dass Saacke für ihn zu schwer verständlich ist. Nur wie kann er sich dann ein Urteil über Saackes Forschungsergebnisse erlauben, wenn er diese gar nicht versteht? Und wie sieht nun die ‚Klarheit‘ und das ‚wirkliche Verständnis‘ aus?“ — Soweit Boegner. Die vollständigen Texte von Böhm und Boegner finden Sie in unserer Website (siehe S. 12) unter: „Aktuelles“.

Es scheint auch in der Konstitutionsfrage ein „System“ zur Verwirrung der Gemüter zu herrschen. Wir unterstellen aber nicht, dass einige fleissige Experten *bewusst* Diener jenes Systems⁶ sind, welches uns sowohl am Verständnis der Anthroposophie wie auch der Konstitutionsfrage hindern will.

⁶ Unter „System“ verstehen wir in diesem Fall eine (geistige) Inspirationsquelle, die uns hindern will, zu einem fruchtbaren Verständnis der Anthroposophie zu kommen.

Doch noch andere Kreise scheinen in ähnlicher Art diesem „System“ zu dienen. Es ist ja naheliegend, dass man sich bei der Untersuchung dieser Verhältnisse auf die Rudolf Steiner Gesamtausgabe stützt, insbesondere auf die Bände 259-260a. Bei genauerem Hinsehen muss man allerdings feststellen, dass auch hier äusserste Vorsicht geboten ist. Seit Jahrzehnten erscheinen z.B. Neuauflagen, die sogar ungekennzeichnete „Verbesserungen“ aufweisen, auch „Verbesserungen“, die man als Irreführung, wenn nicht gar als Fälschung bezeichnen könnte.

Manch einer wird vielleicht lächeln, wenn wir Rudolf Saacke als massgeblichen Inspirator vermuten. Vor wenigen Jahren schrieb er in einem Text, der noch heute auf seiner ursprünglichen Website (team.com.pl/fenix) unter „Literaturspiegel“ zu finden ist: „Beiden Bänden (260 und 260A) haftet der grosse Mangel an, dass die Herausgeber sich nicht dazu durchringen konnten, die Namen der beiden seit dem 8.2.1925 unabhängig nebeneinander existierenden ... Vereine Anthroposophische Gesellschaft und Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft – trotz genauer Kenntnis der Zusammenhänge – (in der Schreibweise) eindeutig zu unterscheiden. Dieser Umstand ist massgeblich mit dafür verantwortlich, dass es heute so unerhört schwierig ist, zwischen diesen beiden Vereinen in der richtigen Weise zu unterscheiden...“ – Unterscheiden im Sinne von Rudolf Saacke, wohlverstanden!

Rudolf Saacke ärgert sich z.B. über den Namen von GA 260: „Die Weihnachtstagung zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft 1923/1924“, wo ihm zufolge stehen müsste: „... zur Begründung der Anthroposophischen Gesellschaft...“. Doch abgesehen davon sind schon manche Textstellen im Sinne von Rudolf Saacke „verbessert“ worden, oft, wie gesagt, auch ohne den notwendigen Hinweis.⁷ Ein ganz „dicker Hund“ befindet sich in der Neuausgabe (1987) von GA 260a. Auf Seite 712 wird dort ein „Werdegang“ der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Sitz Goetheanum, Dornach“ skizziert, der u.a. festhält:

„1923, Weihnachten: Bildung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Sitz Goetheanum, Dornach ...

1925, 8. Februar: Versammlung mit Annahme neuer Statuten ... 3. März: Eintragung der „Anmeldung“ ins Handelsregister; 7. März: Publikation der „Anmeldung“ im Schweizerischen Handelsamtsblatt ...“

Wie sollen wir uns da noch orientieren können, wenn selbst die Verwalter des Nachlasses Rudolf Steiners der Weihnachtstagungsgesellschaft am 8.2.1925 neue Statuten geben und einen Handelsregistereintrag behaupten? Insofern bleibt uns nur festzustellen, dass selbst die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung (inzwischen) jenem „System“ zu dienen scheint, welches alles unternimmt, um

uns schon in peripheren Angelegenheiten von Klarheit und Verständnis abzuhalten.

Und einzig um Klarheit und Verständnis geht es uns bei dieser Auseinandersetzung. Es ist leider nicht zu umgehen, die Bemühungen einiger Anthroposophen grundsätzlich zu charakterisieren. Über die möglichen Motive wollen wir uns hier nicht äussern, sie sind jedoch mit Sicherheit in den Seelen der einzelnen Experten veranlagt, wo bekanntermassen die grössten Hindernisse auf dem Weg zum Geist vorhanden sind. Mit unserem Beitrag möchten wir Sie auf einige, nach unserer Ansicht eindeutig falsche Ansichten hinweisen, um uns allen zu verbesserten Einsichten zu verhelfen.

Ein Fehler ist auch Rudolf Menzer in seinem Kommentar zu den Gerichtsurteilen (Nr. 38, S. 7, Fussnote 1) unterlaufen, zumindest was seine Folgerung anbelangt, wonach „man am 8.2.1925 die Weihnachtstagung fallengelassen“ habe. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass Rudolf Steiner bis am 28.3.1925 Mitgliedskarten unterzeichnet hat (im Archiv des Goetheanums vorliegend), so dass diese Aussage in Bezug auf Rudolf Steiner nicht zutrifft – was natürlich auch nicht gemeint war. w1/18.5.2004

⁷ Dazu und zu einigen anderen hier angesprochenen Problemen finden Sie Ausführungen von Rudolf Menzer in der Beilage zu dieser Nummer (S. I-IV).

